

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 1 von 14

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 191030000000K  
UFI: FJAC-9HYX-5RJC-KWA4  
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs Corrophag Rostumwandler

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen:

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

#### Verfahrenskategorie

PROC7 Industrielles Sprühen  
PROC8a Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen  
PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen  
PROC11 Nicht-industrielles Sprühen  
PROC13 Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen  
PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Ing. Egon WILDSCHEK & Co, OG  
Schusterstraße 2  
A – 2482 Münchendorf  
Telefon: + 43 (0) 2259 31400  
Telefax: + 43 (0) 2259 31400 10

#### Auskunft gebender Bereich:

Sicherheitsabteilung  
E-Mail (fachkundige Person) sdb@wildschenk.at

### 1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale +43 (0) 1 406 43 43  
Notrufnummer Ing. Egon WILDSCHEK & Co, OG +43 (0) 2259 31400  
Büroöffnungszeiten: Mo - Do 7:00 - 16:00 Uhr  
Fr 7:00 - 12:15 Uhr

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 2 / H225	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

#### Gefahrenpiktogramme



Gefahr

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 2 von 14

## Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

## Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.  
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P233 Behälter dicht verschlossen halten  
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P370+P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.  
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.  
P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.  
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

## enthält:

Ethanol  
Ameisensäure

## Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

## Sonstige Gefahren

nicht anwendbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Produktbeschreibung / chemische Charakterisierung

**Beschreibung** Ameisensäure in Ethanol

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung	Gew.-% Bemerkung
200-578-6 64-17-5 603-002-00-5	01-2119457610-43-xxxx Ethanol Flam. Liq. 2 H225 / Eye Irrit. 2 H319	50 - 100
200-579-1 64-18-6 607-001-00-0	01-2119491174-37 Ameisensäure Flam. Liq. 3 H226 / Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 3 H331 / Skin Corr. 1A H314 / Eye Dam. 1 H318 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 90 % Skin Corr. 1B; H314: 10 % ≤ C < 90 % Skin Irrit. 2; H315: 2 % ≤ C < 10 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 10 % Eye Irrit. 2; H319: 2 % ≤ C < 10 % ATE, oral: 730 mg/kg ATE inhalativ: 7,85 mg/l (4 h)	2,5 - 5

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 3 von 14

## Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

#### Nach Augenkontakt

Augenlider geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und ärztlichen Rat einholen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Es liegen keine Informationen vor.  
Wirkungen: Es liegen keine Informationen vor.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

#### Behandlung

Symptomatische Behandlung.  
Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Schutzausrüstung tragen. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 4 von 14

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Sofern das Produkt nach VbF klassifiziert ist (siehe Abschnitt 15), müssen elektrische Einrichtungen den Vorschriften der DIN VDE 0165 entsprechen. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten. Getrennt von Lebensmitteln lagern.

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Ethanol  
INDEX-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5  
Langzeit-Mittelwert: 1900 mg/m<sup>3</sup>; 1000 ppm  
Kurzzeit-Mittelwert: 3800 mg/m<sup>3</sup>; 2000 ppm

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 5 von 14

Ameisensäure  
INDEX-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6  
Langzeit-Mittelwert: 9 mg/m<sup>3</sup>; 5 ppm  
Kurzzeit-Mittelwert: 9 mg/m<sup>3</sup>; 5 ppm

## **DNEL**

Ethanol  
INDEX-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5  
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 343 mg/kg  
DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1900 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 950 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 87 mg/kg  
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 206 mg/kg  
DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 950 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 114 mg/m<sup>3</sup>

Ameisensäure  
INDEX-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6  
DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 19 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 19 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 9,5 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 9,5 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 3 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 3 mg/m<sup>3</sup>

## **PNEC**

Ethanol  
INDEX-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5  
PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,96 mg/l  
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,79 mg/l  
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 2,75 mg/l  
PNEC Sediment, Süßwasser: 3,6 mg/kg  
PNEC Sediment, Meerwasser: 2,9 mg/kg  
PNEC, Boden: 0,63 mg/kg  
PNEC Kläranlage (STP): 580 mg/l

Ameisensäure  
INDEX-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6  
PNEC Gewässer, Süßwasser: 2 mg/l  
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,2 mg/l  
PNEC Sediment, Süßwasser: 13,4 mg/kg  
PNEC Sediment, Meerwasser: 1,34 mg/kg  
PNEC, Boden: 1,5 mg/kg  
PNEC Kläranlage (STP): 7,2 mg/l

## 8.2 **Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### **Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz**

#### **Atemschutz**

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind in Österreich als Stand der Technik zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Vollmaske (EN 149) oder filtrierende Halbmaske (EN 149). Empfehlung: A1/A2/A3-Filter. Die Gebrauchsdauer der Atemfilter ist von der Belastung abhängig. Das Ende der Gebrauchsdauer von Gasfiltern oder Kombinationsfiltern, die gegen Gase eingesetzt wurden, ist an Geruchs-, Geschmacks- oder Reizerscheinung bei der Einatmung zu erkennen.

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 6 von 14

## Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: (Nitrilkautschuk oder Fluorkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374 . Bei Abnutzung ersetzen! Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

## Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

## Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

## Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Erscheinungsbild:

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	Nach Alkohol

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Einheit	Methode	Bemerkung
Flammpunkt	12 °C	DIN 53213-1	
Zündtemperatur	361 °C	DIN 51794	
Untere Explosionsgrenze	3,5 Vol %	DIN EN 1839	
Obere Explosionsgrenze	27,7 Vol %	DIN EN 1839	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt °C		
Dampfdruck bei 20 °C	58 hPa	DIN EN 13016-1	
Schmelzpunkt	nicht bestimmt °C	DIN 51532	
Siedebeginn	78 °C	DIN 51751	
Dichte bei 20 °C	0,87 g/cm <sup>3</sup>	DIN 53217	
Wasserlöslichkeit	löslich g/L		
pH-Wert bei 20°C	3 - 4		
Viskosität bei 20 °C	<12 s 4mm	DIN 53211	
Lösemitteltrennprüfung	< 3 %		
Festkörpergehalt	24 Gew.%		
Lösemittelgehalt			
Wasser	6 Gew.%		
Organische Lösemittel	70 Gew.%		

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.



# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 7 von 14

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. **Reaktivität**  
Keine weiteren Informationen verfügbar.
- 10.2. **Chemische Stabilität**  
Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.
- 10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**  
Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.
- 10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**  
Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.
- 10.5. **Unverträgliche Materialien**  
Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.
- 10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte**  
Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Ethanol  
oral, LD50, Ratte: 10470 mg/kg  
Methode: OECD 401  
inhalativ (Gase), LC50, Ratte: 124,7 ppmV (4 h)  
Methode: OECD 403

Ameisensäure  
oral, LD50, Ratte: 730 mg/kg  
Methode: OECD 401  
inhalative (Dämpfe), LC50, Ratte: 7,85 mg/l (4 h)  
Methode: OECD 403

#### Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht Hautreizungen.  
Verursacht schwere Augenreizung.

Ethanol  
Haut - Kaninchen  
Ergebnis: Keine Hautreizung - 24 h  
Methode: OECD 404  
Augen - Kaninchen  
Ergebnis: Verursacht schwere Augenreizung.  
Methode: OECD 405

Ameisensäure  
Haut, Ratte: verursacht schwere Verätzungen  
Augen, Ratte: verursacht schwere Augenreizung

#### CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 8 von 14

Ethanol

NOAEL(Karzinogenität) > 3.000 mg/kgbw (Ratte, 24 mon, OECD 451)

NOAEL(Karzinogenität) > 4.400 mg/kgbw (Maus, weiblich, 24 mon, EPA OPPTS 870.4200)

NOAEL(Karzinogenität) > 4.250 mg/kgbw (Maus, männlich, 24 mon, EPA OPPTS 870.4200)

BMDL10(Karzinogenität) = 1.400 mg/kg (Maus, männlich, 24 mon)

Ergebnisse epidemiologischer Studien, die auf dem exzessiven Konsum von Ethanol in alkoholischen Getränken basieren, sind für die Bewertung kanzerogener Eigenschaften von Ethanol als Chemikalie am Arbeitsplatz nicht extrapolierbar. Das einzige epidemiologische Datum, das in diesem Zusammenhang Relevanz besitzen könnte, bezieht sich auf die Entstehung von Brustkrebs. Jedoch zeigen die verfügbaren Daten, dass für die entsprechenden Szenarien am Arbeitsplatz kein erhöhtes Krebsrisiko zu erwarten ist. Aufgrund der Daten sind die Kriterien für die Einstufung in eine Kategorie der Gefahrenklasse „Karzinogenität“ nicht erfüllt.

Ameisensäure

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Keimzellenmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol

Art des Testes: Ames test

Testsystem: Salmonella typhimurium

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen

Testsystem: Mouse lymphoma test

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

Art des Testes: Ames test

Testsystem: Salmonella typhimurium

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen

Testsystem: Lymphomzellen von Mäusen

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

Art des Testes: Dominant-Lethal-Test

Spezies: Maus

Applikationsweg: Oral

Methode: OECD Prüfrichtlinie 478

Ergebnis: Positive Resultate wurden in einigen in-vivo Tests erzielt.

Ameisensäure

Art des Testes: Ames test (Ameisensäure)

Testsystem: Salmonella typhimurium

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Art des Testes: Schwesterchromatidaustausch-Assay (Ameisensäure)

Testsystem: Lungenzellen von Chinesischem Hamster

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 479

Ergebnis: negativ

Art des Testes: Schwesterchromatidaustausch-Assay (Ameisensäure)

Testsystem: menschliche Lymphozyten

Stoffwechselaktivierung: ohne metabolische Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 479

Ergebnis: negativ

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen (Ameisensäure)

Testsystem: Ovarialzellen von Chinesischem Hamster



# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 9 von 14

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 476  
Ergebnis: negativ  
Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro (Ameisensäure)  
Testsystem: Ovarialzellen von Chinesischem Hamster  
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 473  
Ergebnis: negativ (Ameisensäure)  
Art des Testes: Genmutationstest  
Spezies: Drosophila melanogaster  
Applikationsweg: Oral  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 477  
Ergebnis: negativ

## Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol

Fertilität:

NOAEL(Fertilität) = 13,8 g/kg (oral, Maus, Jungtiere/Wurf, Spermieneffekte auf F1, OECD 416)

NOAEL(Fertilität) = 21,5 g/kg (oral, Maus, ♂, andere Effekte auf F1, OECD 416)

NOAEL(Fertilität) > 23 mg/L (inhalativ, Ratte, ♂, OECD 415)

Für die Bewertung der Fortpflanzungstoxizität im CSA wurden die Werte NOAEL: 13 800 mg/kgbw/d (oral) und NOAEC: 30 400 mg/m<sup>3</sup> (inhalativ) herangezogen. Aufgrund der Daten sind die Kriterien für die Einstufung in eine Kategorie der Gefahrenklasse „Reproduktionstoxizität“ nicht erfüllt.

Ameisensäure

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

## Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol

Maximierungstest - Meerschweinchen

Ergebnis: negativ

Methode: OECD 406

Ameisensäure

Buehler Test - Meerschweinchen

Ergebnis: negativ

Methode: OECD Prüfrichtlinie 406

Längere oder wiederholte Exposition kann allergische Reaktionen bei empfindlichen Personen bewirken.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität

### Einmalige Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol

Atemwege: keine Testdaten verfügbar Analogieschlüsse von anderen kurzkettigen Alkoholen zeigen, dass keine signifikante Reizung der Atemwege zu erwarten ist.

Schleimhäute: keine Testdaten verfügbar

Narkotisierende Wirkung: keine Daten verfügbar. Ergebnisse humantoxischer Studien, die auf dem Konsum von Ethanol in alkoholischen Getränken basieren, können für die Bewertung narkotisierender Eigenschaften von Ethanol als Chemikalie am Arbeitsplatz nicht herangezogen werden.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung in eine Kategorie der Gefahrenklasse „spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition“ nicht erfüllt.

Ameisensäure

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

### wiederholte Verabreichung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 10 von 14

Ethanol

Neurotoxizität:

NOEL (Neurotoxizität): < 1.000 ppm (nominal)

NOAEL (Verhaltensentwicklung):  $\geq 1.600 \text{ mg/m}^3$

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung in eine Kategorie der Gefahrenklasse „spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition“ nicht erfüllt.

Ameisensäure

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

## Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ameisensäure

Giftig bei Einatmen.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der Luftgrenzwerte kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung der Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.

## Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

## Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

## Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## 12.1 Toxizität

Ethanol

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas: 15300 mg/l (96 h)

Fischtoxizität, NOEC: 0,04 mg/l (30 d)

Daphnientoxizität, EC50, Ceriodaphnia dubia: 5012 mg/l (48 h)

Daphnientoxizität, NOEC, Ceriodaphnia dubia: 9,6 mg/l (10 d)

Algtoxizität, ErC50, Chlorella vulgaris: 275 mg/l (72 h)

Methode: OECD 201

Algtoxizität, NOEC, Lemna gibba: 280 mg/l (7 d)

Methode: OECD 201

Bakterientoxizität, IC50, Belebtschlamm: >1000 mg/l (3 h)

Methode: OECD 209

Ameisensäure

Fischtoxizität, LC50: 130 mg/l (96 h)

Fischtoxizität, NOEC: 90 mg/l (96 h)

Fischtoxizität, LOEC: 180 mg/l (96 h)

Daphnientoxizität, EC50: 365 mg/l (48 h)

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 11 von 14

Daphnientoxizität, NOEC: 180 mg/l (48 h)  
Daphnientoxizität, LOEC: 360 mg/l (48 h)  
Algentoxizität, ErC50: 1240 mg/l (72 h)  
Algentoxizität, NOEC: <76,8 mg/l (72 h)  
Algentoxizität, LOEC: 76,8 mg/l (72 h)  
Toxizität gegenüber Mikroorganismen, NOEC: 72 mg/l (13 d)

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ethanol  
Biologischer Abbau: 95 % (28 d)  
Methode: OECD 301E  
leicht biologisch abbaubar  
Ameisensäure  
Biologischer Abbau: 98 % (14 d)  
leicht biologisch abbaubar  
Sauerstoffverbrauch: 15 % (5 d)  
DOC-Abnahme: 4 % (6 d)

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Ethanol  
log Kow: <3  
Auf Grund des Verteilungskoeffizienten n-Oktanol/Wasser wird eine Anreicherung im Organismus nicht erwartet.  
Ameisensäure  
log KOW: -2,1

### Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Ethanol  
BCF: 3,2

## 12.4 Mobilität im Boden

Ethanol  
Adsorption/Desorption: Keine Daten verfügbar.  
Flüchtigkeit: Henry Konstante:  $2 \times 10^2$  mol/L·atm (Literatur)  
Verteilung: Modellrechnung nach Mackay, EPIWIN:  
Luft: 45,0%  
Wasser: 33,1 % Boden: 13,7 %  
Sediment: 0,1 %  
Ameisensäure  
Henry-Konstante: 0,019 Pa·m<sup>3</sup>/mol bei 25°C

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung als gefährlicher Abfall gemäß §18 AWG 2002 bzw. Abgabe als Problemstoff gemäß §16(5) AWG 2002.

#### Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

08 01 17 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 12 von 14

**Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020**  
55370 Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB "Nitroverdünnungen"), auch Frostschutzmittel

## Verpackung

### Empfehlung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind als gefährlicher Abfall entsprechend Anhang 2 II.14 Verpackungen der AVV 2020 zu entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

Landtransport (ADR/RID):	UN1263
Seeschiffstransport (IMDG):	UN1263
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	UN1263

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):	FARZUBEHÖRSTOFF
Seeschiffstransport (IMDG):	PAINT RELATED MATERIAL
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	Paint related material

### 14.3 Transportklassen

Landtransport (ADR/RID)	3
Seeschiffstransport (IMDG):	3
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	3

### 14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID)	II
Seeschiffstransport (IMDG):	II
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	II

### 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)	nein
Marine pollutant	nein

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

#### Weitere Angaben

##### Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode	D/E
Begrenzte Menge (LQ)	5 Liter
Beförderungskategorie	2
Beförderung in ADR-Tank	Sondervorschrift 640D

##### Seeschiffstransport (IMDG):

EmS-Nr.	F-E, S-E
Limited quantities (LQ)	5 Liter

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 13 von 14

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Angaben zur Richtlinie 2004/42/EG Artikel 4 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

- Unterkategorie des Produkts und die entsprechenden VOC-Grenzwerte in g/l gemäß Anhang II: Kategorie 2.1 i, Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte, Vorbereitungsprodukte: VOC  $\leq$  850 g/l
- Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts: 642 g/l

#### Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte Stoffe Anhang I                      Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten

#### Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU

Kategorie    P5C entzündbare Flüssigkeiten

#### Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII

Beschränkungsbedingungen    3. Flüssige Gemische mit den Gefahrkategorien:  
b) Gefahrenklassen 3.1. bis 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10  
c) Gefahrenklasse 4.1  
beides als Lampenöle

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter. (§2b iVm §2a (2) Z.8 MSchG)

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG). (§23 KJBG iVm §3 KJBG-VO)

VOC-Anlagen-Verordnung: - ist zu beachten. Siehe Abschnitt 12.

**Wassergefährdungsklasse (WGK)**    1 schwach wassergefährdend

**Klassifizierung nach VbF 2023**    Gefahrenkategorie 2

#### Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

#### TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas nicht überschritten werden

**Massenstrom**    0,5 kg/h

oder

**Massenkonzentration**    50 mg/m<sup>3</sup>

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

Flam. Liq. 2 / H225	Entzündbare Flüssigkeit Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeit Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral) Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Corr. 1B / H314	Ätzung/Reizung der Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung Verursacht schwere Augenschäden.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

# Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,  
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 191030000000K  
Druckdatum: 25.11.2023  
Version: 2.14

Corrophag Rostumwandler  
Bearbeitungsdatum: 25.11.2023  
Ausgabedatum: 12.01.2021

AU  
Seite 14 von 14

Acute Tox. 3 / H331

Akute inhalative Toxizität  
Giftig bei Einatmen.

## Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

## Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

BAT: Biologischer Arbeitsplatz-Toleranz-Wert

BGW: Biologischer Grenzwert

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organisation

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

LOAEC: lowest-observed-adverse-effect concentration

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

NOAEL: no-observed-adverse-effect level

NOAEC: No Observed-Adverse Effect Concentration

NOEC: No Observed Effect Concentration

NOEL: No Observed Effect Level

NOELR: No Observable Effect Loading Rate

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

SVHC: Substances of Very High Concern

VbF 2023: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.